

und dennoch ist das königl. preussische General-Post-Amt, oder das Reichs-Post-Amt der Ansicht, das genüge noch lange nicht, um die Bildung in jede Hütte zu tragen, und dies zu einer Zeit, wo auch die kleinste Hütte eines Dörfchens sich gewiß wöchentlich einmal mindestens des Besuchs eines Colporteurs zu erfreuen hat.

Im ersten Viertel dieses Jahrhunderts hatte die königl. preussische Post die Berechtigung des alleinigen Personentransportes; jeder Lohnkutscher oder Wagenbesitzer, der für Geld Personen von einem Ort nach einem andern schaffen wollte, mußte sich für jede solche Fahrt einen Postschein, der, glaube ich mich zu erinnern, 15 Sgr. kostete, beschaffen, und jeder Gendarme hatte das Recht, Personenwagen auf den Straßen anzuhalten und sich den Postschein vorzeigen zu lassen. Man sah später aber bei der weitem Entwicklung des Verkehrs ein, daß eine solche Belastung der Gewerbetreibenden unzulässig sei und der Staat keine Gewerbe zu treiben habe. So war es weiter mit der Seehandlung, die durch die über ihre Geschäfte sich mißbillig äußernden Stimmen bewogen wurde, ihren Geschäftsbetrieb bedeutend zu schmälern, weil er zum Schaden der Gewerbetreibenden gereichte. Man nahm also von Seiten der Staatsgewalt Rücksichten und ließ Billigkeitsgefühle walten. Jetzt leben wir, wie es scheint, in dem Zeitalter der nicht allein „literarischen“ Rücksichtslosigkeiten. Fragen wir: ob denn der Staat das Recht habe, Geschäfte, die einem Theil seiner Bewohner zur Schädigung gereichen, dem großen Ganzen aber zu dienen scheinen, zu treiben, so dürfte sich dasselbe wohl nicht geradezu bestreiten lassen. Etwas anderes ist es aber, wenn wir fragen: ob es billig sei, und da möchte doch eine andere Antwort zu Tage kommen. Der Gewerbetreibende muß sein Gewerbe versteuern; eine Reichsgewerbebesteuer ist sogar in Aussicht genommen. Das Finanzministerium verlangt nun also Gewerbesteuer, die Reichsverwaltung, speciell das Reichspostamt aber verlegt den Gewerbetreibenden den Weg, diese Steuer zu verdienen. Eine sonderbare Erscheinung. Der Buchhandel, ganz besonders der Sortimentbuchhandel hat sich eben keiner besondern staatlichen Fürsorge zu erfreuen; die letzte Gewerbeordnung hat ihm einen empfindlichen Schlag versetzt, das fühlen wir kleinen Sortimenter der Provinz am allermeisten. Das, was uns von der Post gegeben worden ist, der 4 Pf.-Bücherbestellzettel ist, da die 6 Pf.-Correspondenzkarte für alle Welt da ist, ein Geschenk, was gar nicht ins Gewicht fällt, ja Verwirrung in den althergebrachten Organismus des Buchhandels gebracht hat. Mit Schluß dieses Jahres, nach Einführung der Goldwährung, wird dieser Bücherbestellzettel wohl auch ins Schattenreich wandern.

Wie können wir uns nun gegen die drohenden Schädigungen, die uns das Reichs-Post-Buch-Amt bringen wird, schützen? Dies ist die Capitalfrage! Petitionen u. s. w. werden gar nichts nützen. Die Stimmen der Fachmänner verhallen; dies haben die letzten Verhandlungen des Reichstages gelegentlich des Preßgesetzes in Betreff der Pflichtexemplare auf das schlagendste gezeigt. Zwei theoretisirende Professoren warfen alle Gründe der Sachverständigen über den Haufen.*) Eine vollständige Vereinigung der Verleger mit Verbindlichkeit, dem Reichs-Post-Buch-Amt nur zum Ladenpreise zu liefern, demselben also den Weg zu verschließen, das neue Staatsgewerbe gewinnbringend zu betreiben, ist auch schwer zu erwarten. Sollte auch eine große Anzahl Verlagshandlungen zum Schutz der Sortimenter dazu geneigt sein, so wird sich eine andere Anzahl keine Gewissensscrupel machen und Geld nehmen, wo es zu bekommen ist. Und doch dürfte in einer solchen Vereinigung noch das einzige Rettungsmittel in der Noth liegen, wenn nicht durch Gesetz, ähnlich dem Pflichtexemplarzwange, der Verlagbuchhandel verpflichtet wird,

*) Die Antwort auf Petitionen zc. würde genau so lauten, wie jene des pp. Nagler vom 9. Juni 1842.

seinen Verlag dem Reichs-Post-Buch-Amt zu den im Buchhandel üblichen Nettopreisen zu liefern.

Die Provinzialvereine schlafen, wenn sie im Adressbuch auch alljährlich mit Vorständen, Cassirern zc. figuriren; die letzte Gewerbeordnung hat ihnen den Hals gebrochen; der Sortimenterverein ist, wie es scheint, im Verscheiden, und doch müßten wir wünschen, er erholte sich noch einmal und handelte kräftig. Der Börsenverein wird hoffentlich den Erwartungen des verehrten Collegen Fr. Frommann in Jena entsprechend auftreten. Doch von alledem haben wir, wie gesagt, kaum Erfolg zu erwarten, wenn die Lieblingsidee des Hrn. Stephan wirklich weiter zu Tage treten sollte; ihr die Spitze von vornherein möglichst abzubringen, ist dem Verlagshandel möglich und im Interesse des Gesamtbuchhandels seine Aufgabe; tritt er möglichst einig und entschieden auf, so kann allein auf Erfolg zu rechnen sein. Wird dem Project nicht bald und entschieden eine geschlossene Phalanx entgegentreten, dann gute Nacht Provinzial-Sortimentsbuchhandel; mit dem Erscheinen des Reichs-Post-Buch-Amts ist der Todtengräber desselben da. Wir meinen, der Sortimentbuchhandel habe seine Mission: „Verbreitung von Kenntniß und Wissen“ bis jetzt vollständig erfüllt; er würde auch ferner diese Mission erfüllen und er verdient es wahrhaftig nicht, daß seine steuerzahlenden Glieder gezwungen werden, entweder in den Postdienst als Reichs-Post-Buch-Amts-Secretäre einzutreten, oder neben dem Handel mit Goethe, Schiller u. s. w. noch den mit Kaffee, Zucker, Cigarren, sauren Gurken, Heringen zc. zu treiben — um der Existenz willen! Das Recht, für unser bedrohtes Recht der Existenz zu kämpfen, kann uns Sortimentern nicht bestritten werden; wir wollen es festhalten und wacker streiten!

Den Collegen sei schließlich noch die Lectüre des Artikels in Nr. 31 des diesjährigen „Daheim“ über „Postneuerungen“ auf das wärmste empfohlen; er trifft den Nagel auf den Kopf.

Sincerus 1814.

Miscellen.

Die in Nr. 185 d. Bl. enthaltene, „Ein Curiosum von Rechtspflege“ überschriebene Mittheilung veranlaßt das unterzeichnete Gerichtsamt zu folgender Berichtigung: In dem hier anhängigen, zu dem Vermögen des Buchhändlers Richard Köhler zu Reichenbach eröffneten Creditwesen hat Heinrich Klemm in Dresden eine Forderung von 6 Thlr. 17 Ngr. 7 Pf. angemeldet, zur Begründung derselben aber nur einen Bücher-Bestellzettel der voigtländischen Buchhandlung Richard Köhler zu Auerbach i/B., eine Disponenden-Actur von Friedr. Eug. Köhler's Buchhandlung (Richard Köhler) zu Reichenbach und eine Rechnung beigefügt, etwas Weiteres aber nicht angeführt. Das Anmeldebeschreiben sammt dessen Beifügen ist dem Rechtsvertreter im Köhler'schen Creditwesen, Herrn Advocat Ulrich hier, abschriftlich zugestellt, von demselben darauf die in der obigen Mittheilung abgedruckte Erklärung anher abgegeben und deren Duplicat durch das unterzeichnete Gerichtsamt dem Liquidanten Heinrich Klemm in Dresden einfach übersendet worden, eine Bescheidung des Letzteren aber nicht weiter erfolgt. Vielmehr wird, wenn nicht das Köhler'sche Creditwesen durch Vergleich sich erledigt, erst in dem zu publicirenden Ordnungsbescheide darüber erkannt werden, ob das, was Klemm zur Begründung seiner Forderung vorgebracht hat, dazu ausreicht und eventuell, in welcher Rangordnung dieselbe zur Befriedigung gelangt. Es ist daher unwahr, daß Heinrich Klemm eine Bescheidung von dem unterzeichneten Gerichtsamte zugegangen sei, es ist ferner unwahr, daß Klemm mit seiner Forderung abgewiesen worden, und endlich ist es unwahr, daß Klemm in Kosten verurtheilt worden sei. Hätte der Einsender des betreffenden Inserats sich die Mühe genommen, sich über den Sachverhalt genau zu erkundigen und nöthigenfalls befehlen zu